

Außenbereichssatzung "Streichenhof" Stadtteil Winterspüren

Auf Grund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGB I Seite 2141) berichtigt 1998 I Seite 137 zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001 (BGB I 2758) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 9. Okt. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Außenbereich der Gemarkung Winterspüren liegende Streichenhof wird durch die Außenbereichssatzung planerisch erfasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 16. Juli 2002 maßgebend. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

Die mit Hauptgebäuden überbaubaren Flächen sind in dem in § 2 genannten Plan abgegrenzt.

Im Geltungsbereich der Satzung sind maximal drei Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stockach, den 10. Okt. 2002

Stockach, den 10. Okt. 2002

Stockach, den 10. Okt. 2002